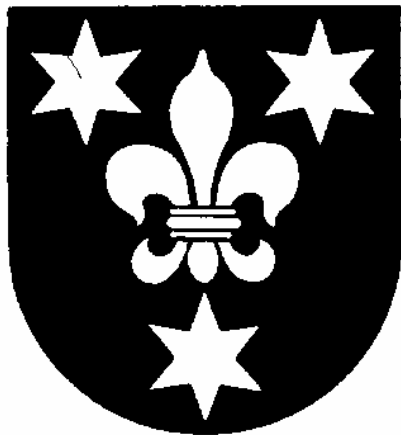


GEMEINDE SALOUF

REGLEMENT BETREFFEND DES MOTORFAHRZEUG- VERKEHRS AUF DER ALPSTRASSE DAVAINS UND AUF DER GEMEINDESTRASSE DAFORA



Fahrverbot	<p>Art. 1</p> <p>Für den Schwerverkehr, Lastwagen und Gesellschaftswagen besteht ein Fahrverbot ab Dorf und ab Einfahrt Pulens in die Alpstrasse.</p> <p>Eine begründete Ausnahmegewilligung für Fahrzeuge über 3.5 Tonnen, die unter Art. 1 fallen, kann nur der Gemeindevorstand bei vorliegen ausreichender Gründe erteilen.</p>
Ausnahmen ohne Bewilligung	<p>Art. 2</p> <p>Auf der Alpstrasse ab Parkplatz „Sars“ und Gemeindestrasse Dafora ab Parkplatz „Prada“ besteht ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Sig. 2.14), Ausnahmen gemäss Art. 3 und 4.</p> <p>Art. 3</p> <p>Bewilligungsfreie Ausnahmen des Fahrverbots:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dienstfahrten der Polizei, der Sanität, der Feuerwehr und der Ölwehr (Art. 5 Abs. 1 GAV z. SVG); b) Fahrten welche anlässlich von Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen von der zuständigen Stelle des Kantons oder der Gemeinde zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 Abs. 2 GAV z. SVG); c) Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z. B. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, wie Feuerungskontrolleure etc. sowie Gerichte für Augenscheine); d) Fahrten von Ärzten und Tierärzten, die zur Erfüllung der beruflichen Tätigkeit benützt werden; e) Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG); f) Fahrten zum Zweck der Bewirtschaftung der Alpen, Wälder, Wiesen und Weiden; g) Fahrten zum Transport von erlegtem Schalenwild.
Ausnahmen mit Bewilligung	<p>Art. 4</p> <p>Mit einer Bewilligung werden die nachfolgenden Fahrzeuge vom Fahrverbot ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrzeuge von Haltern, die ihren Wohnsitz oder ihr Geschäft für eigene Bedürfnisse erreichen müssen. (Art. 10 Abs. 1 GAV zum SVG);

- b) Fahrzeuge von Grundeigentümern, deren Eltern, Kinder, Enkelkinder und Geschwister, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft;
- c) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- e) Fahrzeuge, die aus touristischen Gründen eingesetzt werden. (Ferien- oder Tagesaufenthalter).

Art. 5

Gebühren

Jahres- und Wochenbewilligungen werden nur an den in Art. 4 a) und b) aufgeführten Personenkreis ausgestellt. Alle Übrigen erhalten nur Wochen- oder Tagesbewilligungen.

Für die Fahrbewilligung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 T Fr. 50.--
- b) Wochenbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 T Fr. 20.--
- c) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 T Fr. 10.--
- d) Jahresbewilligung für Motorräder Fr. 20.--
- e) Fahrzeuge über 3.5 Tonnen pro Tag Fr. 25.--

Die Gebühren beinhalten auch die Parkgebühr für die öffentlichen Parkplätze und das Parkieren auf öffentlichem Boden bei den Hütten.

Die Bewilligung wird auf eine Fahrzeugkennzeichennummer ausgestellt, ist nicht übertragbar und muss am Fahrzeug gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

Die Bewilligungen werden durch die Gemeindekanzlei ausgestellt. Für die Zustellung per Post wird eine Gebühr erhoben.

Art. 6

Besondere Vorschriften

- a) Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassen- oder Verkehrsverhältnissen alle Fahrten gemäss Art. 4 verbieten, auf unbestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien beschränken.
- b) Feste Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.
- c) Das an die Strasse angrenzende Gelände darf nicht befahren werden.

- d) Mietverträge, Käufe und Tauschgeschäfte von Boden, Gebäuden und Tieren, welche dazu dienen die Bestimmungen dieses Reglements zu umgehen, werden als missbräuchlich behandelt und erfüllen die Voraussetzungen zum Bezug einer Bewilligung nicht.

Art. 7

Parkverbot

Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art ist ab Abzweigung Lueras bis zu den offiziellen Parkplätzen Sars und La Prada entlang des Fahrwegs und angrenzend untersagt. Davon ausgenommen sind die signalisierten oder markierten Parkplätze. Für die unter Art. 3 dieses Reglements aufgeführten Fälle, gilt das Parkverbot nicht.

Art. 8

Parkgebühren

Die Gemeinde erhebt von den Fahrzeughaltern für das Abstellen von Fahrzeugen auf den offiziellen Parkplätzen eine Gebühr von Fr. 5.-- pro 24 Stunden.

Der Parkschein muss bei der Parkuhr in Lueras bezogen werden.

Eine Saisonparkkarte für die genannten Parkplätze kann für Fr. 30.-- auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu hinterlegen.

Art. 9

Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 10

**Straf-
bestimmungen**

Übertretungen dieses Reglements, insbesondere die Missachtung des Fahr- und des Parkverbotes, können mit Bussen im Ordnungsbussenverfahren eingezogen werden.

Wiederholte Übertretungen werden im ordentlichen Verfahren mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 bestraft.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen von Art. 6 werden mit Bussen bis zu Fr. 100.--, im Wiederholungsfall bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann zeitweiligen oder dauernden Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 11

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann private Personen oder Institutionen mit dem Ordnungsdienst und der Anzeigefunktion betrauen. Diese weisen sich durch einen Ausweis aus.

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Kant. Justiz-, Sicherheit und Gesundheitsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft.

Art. 13

**Publikation und
Signalisation**

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrseinschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation erfolgt im Einvernehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 31. März 2008.

Der Gemeindepräsident:

Die Aktuarin:

Stefan Demarmels

Sandra Guetg